

§. 14.

Die Heberregister, die Zuwachs- und Wegfalllisten und die in den Händen der Steuerpflichtigen befindlichen Quittungsbücher müssen stets im Einklang stehen und haben daher die Kreissteuer-Einnahmen hierauf besonders Bedacht zu nehmen.

Zu dem Ende ist in der Anmerkungscolonne der Heberregister jeberzeit der Grund der eingetretenen Veränderung sowie die Zeit des Eintritts der Letzteren anzugeben.

Wohnungsveränderungen am Ort werden lediglich in der Anmerkungscolonne des Heberregisters eingetragen, wogegen bei einem Wegzug aus dem Ort auch das Kataster zu berichtigen und wo nöthig ein anderes Quittungsbuch auszustellen ist.

§. 15.

zu §. 9 a. des Gesetzes vom 1. Juli 1852.

In denjenigen Fällen, wo in den, dem Gesetz vom 1. Juli 1852 beigelegten Tarifen bei einzelnen Gewerbe- und Personalsteuerpflichtigen nur die für Aufnahme des Maximalbetrags bestimmte Spalte ausgefüllt ist, (z. B. bei Agenten) sind diese Positionen keineswegs als feste, für alle diesen Klassen Angehörige unabänderlich bestehende, sondern nur als Maximalbeträge zu betrachten, so daß auch eine Einschätzung unter diesen Maximalbeträgen zulässig ist.

§. 16.

zu §. 9 d. des Gesetzes vom 1. Juli 1852.

Das Verzeichniß der den Gemeindebehörden in Gewerbe- und Personalsteuerangelegenheiten erwachsenen baaren Verläge ist im Monat Juli jeden Jahres unter Beifügung der Akten an den Kreisrath zur Bestimmung einzusenden. Letzterer hat sodann beim Fürstl. Ministerium die Anweisung der festgestellten Beträge zu vermitteln.

§. 17.

zu §. 10 des Gesetzes vom 1. Juli 1852 und §. 3 des Ergänzungsgesetzes vom 23. Dezember 1853.

In allen Fällen, in denen nach dem Gesetz eine Eidesleistung erforderlich wird, genügt es, wenn der Handschlag an Eidesstatt unter Nachsprechung der Eidesbestärkungsworte abgeleistet wird.

Die Abnahme des Handschlags erfolgt in den Städten bei dem Gemeindevorstand, für die Ortschaften des platten Landes bei dem Kreisrath.

In allen Fällen, in denen eine Verfügung des Ministeriums wegen Ableistung des Handschlags eingeholt werden soll, haben die Abschätzungscommissionen durch das Mittel des Gemeindevorstands an den Kreisrath zu weiterer Verfügung Bericht zu erstatten.

Bei erfolgtem eigenen Erbieten zu eidlicher Bestärkung ist ohne vorgängige Berichts-